Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 62 Abs. 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird hiermit zur **6. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung** eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.12.2021, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Eichelberghalle Aumenau, Jahnstraße, 65606 Villmar-Aumenau

---

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.2021

Teil A)

3. Einbringung des Haushaltsplanes 2022;
   hier: Verweis in den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Investitionsteil in den Bau- und Umweltausschuss

4. Jahresabschluss 2020;
   hier: Verweis in den Haupt- und Finanzausschuss

Teil B)

5. 10. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Marktfleckens Villmar;
   hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses

6. 16. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktfleckens Villmar;
   hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses

7. Haushalt 2021 – Nr. 573-21-04:
   Aufhebung eines Sperrvermerks;
   hier: Beschlussempfehlung der Fachausschüsse

8. Antrag aller Fraktionen:
   Spende der für die Weihnachtsfeier im Haushalt 2021 eingestellten Mittel für wohltätige Zwecke

9. Bericht des Gemeindevorstandes und Bautenstandsbericht

10. Anfragen

11. Berichte der Ausschüsse

11.1. Haupt- und Finanzausschuss

11.2. Bau- und Umweltausschuss

11.3. Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales

Es gilt die 3G-Regel!

WICHTIGE INFORMATION!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Durchführung unserer kommenden Sitzungen, stellt uns vor erhebliche Herausforderungen in Bezug auf die Umsetzung der Corona-Hygiene-Regeln!

Als Vorsitzender der Gemeindevertretung des Marktflecken Villmars, ist mir an einem Höchstmaß an Sicherheit für Alle gelegen. Ich bitte daher um Einhaltung der folgenden Vorgaben. (Auszug aus den anliegenden Unterlagen der Hessischen Landesregierung)

§ 1 Pandemiegerechtes Verhalten
(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
(2) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann. § 26a bleibt unberührt.
(3) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
(4) Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, wird dringend empfohlen, an größeren Zusammenkünften nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen und Kulturveranstaltungen, den Besuch der Gastronomie sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die gemeinschaftliche Sportausübung und den Besuch von Fitnessstudios sowie die Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen.
(5) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

Um ein Höchstmaß an Sicherheit herzustellen, besteht vor der Veranstaltung, für die Teilnehmer und Gäste, die Möglichkeit vor Ort einen Corona-Schnelltest durchzuführen.

Zur Wahrnehmung dieses Angebotes melden Sie sich bitte unter 06482/9121-0 unbedingt an.

Auf eine gute Gesundheit für Alle!

Villmar, den 01.12.2021

gez.
Andreas Städtgen
Vorsitzender der Gemeindevertretung